

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 66/14 B

L 18 U 87/12 (Bayerisches LSG)
S 13 U 302/11 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 160a Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensmängeln) nicht hinreichend dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

